

Protokoll Verwaltungsratssitzung 29.07.2021

Protokollführerin: Madlen Kallup,
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR,
info@holzkontor-dadiof.org

Einleitung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden durch Herrn Philipp Thoma (Verwaltungsratsvorsitzender und Bürgermeister von Fischbachtal).
Vorstellung der organisatorischen Abläufe der Verwaltungsratssitzung und der bedingten Covid-19 Verhaltensregeln durch Herrn Philipp Thoma.

- Mathias Geisler
Mathias.geisler@holzkontor-dadiof.org
Mobil: 0160 – 8817613
- Madlen Kallup
info@holzkontor-dadiof.org
Tel.: 06078 - 9672158

Die Präsentation der Verwaltungsratssitzung wird durch Herrn Mathias Geisler (Geschäftsführer Holzkontor Darmstadt Dieburg Offenbach AöR) geführt.

Herr Mathias Geisler weist noch einmal auf die Eintragung in der Anwesenheitsliste hin.
Alle Anwesenden haben die Anwesenheitsliste abgezeichnet.
Herr Philipp Thoma (Verwaltungsratsvorsitzender / Bürgermeister Kommune Fischbachtal) stellt anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit fest.

Kurze Einleitung in die Präsentation durch Herrn Mathias Geisler und Vorstellung der Tagesordnung.

1.) Bericht des Vorstandes/der Geschäftsführung

- a. Jahresabschluss 2019 (Beschluss V1-2021)
- b. Rückblick 2020
- c. Aufgestellter Jahresabschluss 2020
- d. Sachstand 2021
- e. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021/2022 (Beschluss V2/3/4/5- 2021)

2.) Holzvermarktung

- a. Rückblick 2020
- b. Holzmarktentwicklung 2020/2021
- c. Ausblick und Erwartungen 2021/2022
- d. Prozessoptimierung Zahlungsverkehr

3.) Erweiterung der AöR um neue Mitglieder

- a. Prozessbeschreibung und Vorstellung der aktuellen Satzung (Beschluss V6-2021)
- b. Vorstellung der Beschlussvorlage
- c. Vorstellung der Veröffentlichungsgrundlage

4.) Verschiedenes/Rückfragen

1.a) Jahresabschluss 2019


Vorstellung des Jahresabschluss 2019 durch Herrn Mathias Geisler.

Eine Veränderung des Jahresabschlusses zu der Verwaltungsratsitzung in 2020 gibt es nicht.

Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Verwaltungsrat bereits in selber Form am 22.09.2020 präsentiert. Der Bericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2019 der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR wurde den Anstaltsträgerinnen am 21.04.2021 kommentiert zugesandt.

Aktiva (155.598,17€)	Stammkapital	50.000€
	Guthaben bei Kreditinstitut	98.881,01€
	Vorsteuer (Rg. Feb 2020, Leistung in 2019)	3.507,42€
	Umsatzsteuer laufendes Jahr	3.209,74€

Passiva (155.598,17€)	Eigenkapital/Stammkapital	50.000€
	Rückstellungen f. Abschluss und Prüfung	5.500€
	Vorübergehende Rückzahlung an Land Hessen	36.562,48€
	Vermarktung durch Hilmar Branz	21.967,55€
	Erstellung Geschäftsplan	9.805,60€
	Rückzahlung Abschlag auf die Umlage	23.000€
	Überschussausschüttung an Anstaltsträgerinnen	8.762,54€



Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 belief sich, aufgrund der Ausschüttung des Überschusses an die Anstaltsträgerinnen auf 0,00 Euro.

In 2019 war noch keine Geschäftsfähigkeit hergestellt.

Der Prüfbericht des Jahresabschlusses 2019 wurde durch den Vorstand kommentiert und den Anstaltsträgerinnen zugesandt.

[...]

Bezüglich des Berichts haben sich die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführung mit Rückfragen an das Revisionsamt gewandt.

Im hier vorliegenden Abschlussbericht sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass in 2019 keinerlei Geschäftsaktivität stattgefunden hat. Vielmehr wurden in 2019 ausschließlich die Gründung der AöR vorangetrieben sowie die erforderlichen Förderanträge gestellt und zwingende erste Verkäufe über einen freien Mitarbeiter abgewickelt.

Hierin liegt ebenfalls begründet, dass in 2019 kein Haushalt aufgestellt und beschlossen wurde.

In der Schlussbetrachtung des Prüfberichtes findet die erwähnte Besonderheit des Gründungsjahres 2019 leider keine Beachtung, vielmehr wird nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Revisionsamt verneinte das Anliegen des Vorstandes, eine entsprechende Formulierung in der Schlussbetrachtung einzufügen.

Da diese unterschiedlichen Sichtweisen im Nachhinein nicht mehr aufzulösen sind, ein Haushalt auch nicht nachträglich aufgestellt werden kann und unser gemeinsames Ziel 2019 die rechtssichere Gründung einer AöR war, die auch die in Aussicht gestellten Gründungszuschüsse des Landes generiert hat, bittet der Vorstand der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR vor diesem Hintergrund um Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung.

[...]

Beschluss V1-2021:

Der Jahresabschluss 2019 der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR, aufgestellt seitens des Vorstands per Umlaufbeschluss 004V3/2020 vom 13.07.2020, wird wie vorgelegt mit einem Ergebnis von 0,-€ beschlossen.

Der Prüfbericht des Revisionsamtes wurde den Anstaltsträgerinnen am 21.04.2021 kommentiert zugesandt.

Die Entlastung des Vorstandes wird erteilt.

Der Überschuss von 8.762,54€ wurde, wie während der Verwaltungsratssitzung am 22.09.2020 besprochen, an die Anstaltsträgerinnen anteilig ausgeschüttet.

Abstimmung Beschluss V1-2021

Herr Philipp Thomas stellt den Beschluss V1-2021 vor.

Abstimmung des Beschlusses durch Handzeichen

Zustimmungen: 29

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

1.b) Rückblick 2020

Der Rückblick 2020 wird durch Herrn Mathias Geisler vorgestellt.

2020-02	Einstellung Geschäftsführer Mathias Geisler (17.02.2020)
2020-04	Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit (27.04.2020)
2020-06	Einstellung Holzvermarktung Innendienst Madlen Kallup (29.06.2020)
2020-09	Verwaltungsratssitzung Beschluss über Ausschüttung des Überschusses aus 2019 Holzvermarktung für privatwaldbesitzende Dritte Wahlen Vorstand und Verwaltungsratsvorsitz Aufnahme neuer Anstaltsträgerinnen umsetzen
2020-10	Start Online Brennholz-Shop
2020-12	Abschluss der notwendigen Veröffentlichungen der ersten Fassung der Holzkontor-Satzung („Gründungssatzung“)

Vorstellung aufgestellter Jahresabschluss 2020 durch Mathias Geisler.

Holzeinschlag wird geringer sein als der potentielle Hiebssatz.

Umlagen sollen nicht erhöht werden, daher haben wird der Überschuss als Rücklage verwendet.

Größten Kosten Personalaufwand und Auto – Investition IT-Software

2020 Überschuss von 71.245,69 erwirtschaftet. 2020 wurden mehr Mengen vermarktet als geplant waren. Die Förderung die aus 2019 nicht abgerufen wurde durfte in 2020 verwendet werden.

Jahresabschluss 2020

Wurde an alle versandt und wird dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan für 2020 entspricht nicht der Kontierung der GemHVO. Dies kann nicht nachträglich korrigiert werden.

Keine Rückfragen

1d) Sachstand 2021

Durch Mathias Geisler vorgestellt.

Keine Rückfragen

Auflistung aller Anstaltsträgerinnen, Fläche, Hiebssatz (Menge die nachhaltig eingeschlagen werden kann) – Vorstellung durch Mathias Geisler. Privatwälder mit einer Größe ab 100 Hektar dürfen ebenfalls ihr Rundholz nicht mehr über HessenForst vermarktet lassen. Demnach werden diese teilweise von uns mitvermarktet inklusive einiger Kleinprivatwälder

Keine Rückfragen

1e) Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Vorstellung durch Mathias Geisler

Vorstellung Haushaltssatzung 2021

Es ergab sich ein leichter Rückgang des Zahlungsmittelbestands in 2020. Dieser wird jedoch über Rücklagen aus 2019 gedeckt. Ab 2022 wird ein positives Ergebnis erwartet.

Eine neu, ab September 2021, eingestellte Minijobkraft erfordert keine Änderungen der Haushaltsplanung, da bereits im Geschäftsplan eine Vollzeit- und zwei Teilzeitkräfte geplant waren.

Vorstellung Stellenplan durch Mathias Geisler.

Stand der Verbindlichkeiten

PKW-Leasing zählt zu kreditähnlichen Investitionen

Rücklagen wachsen geplant jedes Jahr

Keine Rückfragen

Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Vorstellung der Beschlüsse durch Herrn Philipp Thoma.

Beschluss V2-2021:

INVESTITIONSPROGRAMM

Das vorgestellte Investitionsprogramm 2021 und 2022 werden beschlossen.

Investitionsplan		2021	2022	2023	2024	2025
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR						
843	Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-4.500,00€	-1.000,00€	-3.000,00€	-1.000,00€	-1.000,00€ IT-Ausrüstung (Ergebnishaushalt: In Abschreibungen enthalten)

Im Haushaltsjahr 2021 ist die Anschaffung der IT-Ausrüstung für einen weiteren Arbeitsplatz notwendig.
Im Haushaltsjahr 2023 ist der Ersatz von IT-Ausrüstung geplant. Insbesondere der Ersatz der Sicherungspeicher sowie des Toughbook-Laptops sind zu erwarten.

Abstimmung Beschluss V2-2021

Herr Philipp Thomas stellt den Beschluss V2-2021 vor.
Abstimmung des Beschlusses durch Handzeichen

Zustimmungen: 29

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschluss V3-2021:

STELLENPLAN

Der vorgestellte Stellenplan 2021 und 2022 wird beschlossen

T	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ³						zusammen	Stellen	30. Jun 21 tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
		15	14	13	12 - 3	2	1	2021	nach dem Stellenplan 2021		
	Geschäftsführung kaufm. Angest.				1			1	1	1	
	Mini-Job				1			1	1		wird zum 0 Aug/Sep 2021 eingestellt
	Stellenplan 2021				3						
	Stellenplan 2022				3						
	Zahl der am 30. Juni 2021 besetzten Stellen				2						

Abstimmung Beschluss V3-2021

Herr Philipp Thomas stellt den Beschluss V3-2021 vor.
Abstimmung des Beschlusses durch Handzeichen

Zustimmungen: 29

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschluss V4-2021:

HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht notwendig.

Der erwartete Fehlbetrag 2021 wird durch Rücklagen aus 2020 gedeckt. In den Folgejahren ist ein Überschuss zu erwarten.

Der Haushalt ist weiterhin aufgrund der Regelungen gemäß §9 Anstaltssatzung gedeckt.

Abstimmung Beschluss V4-2021

Herr Philipp Thomas stellt den Beschluss V4-2021 vor.
Abstimmung des Beschlusses durch Handzeichen

Zustimmungen: 29

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschluss V5-2021:

HAUSHALTSSATZUNG 2021 UND 2022

Die Haushaltssatzung 2021 wird in vorgelegter Form beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2022 wird in vorgelegter Form beschlossen.

ERGEBNISHAUSHALT	Ergebnis 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	71.245,69 €	-23.022,00 €	8.047,00 €	3.534,48 €	8.415,17 €	5.129,77 €

FINANZHAUSHALT	Ergebnis 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Geplanter Anfangsbestand/Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	98.881,01 €	59.843,94 €	42.021,94 €	55.768,94 €	70.003,42 €	84.118,59 €
Geplante Veränderung des Bestandes/Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-39.037,07 €	-17.822,00 €	13.747,00 €	14.234,48 €	14.115,17 €	10.829,77 €
Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nr. 38 und 39)	59.843,94 €	42.021,94 €	55.768,94 €	70.003,42 €	84.118,59 €	94.948,36 €

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung -Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR-

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat der Verwaltungsrat am 29.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	194.884 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	217.906 EUR
mit einem Saldo von	-23.022 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbetrag von	23.022 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-17.822 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-17.822 EUR

festgesetzt. Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

	§ 2
Kredite werden nicht veranschlagt.	
	§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
	§ 4
Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.	
	§ 5
Die Höhe der Vermarktungsumlage wird gemäß Anstaltssatzung § 9 ermittelt.	
	§ 6
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen. Der Fehlbetrag ist durch den Überschuss aus 2020 gedeckt.	
	§ 7
Es gilt der vom Verwaltungsrat als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.	
	§ 8
Es gilt der vom Verwaltungsrat als Teil des Haushaltsplans beschlossene Investitionsplan.	

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung -Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AoR-	
1. Haushaltssatzung	
Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat der Verwaltungsrat am 29.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:	
§ 1	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	236.044 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	227.997 EUR
mit einem Saldo von	8.047 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	8.047 EUR,
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.747 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	13.747 EUR
festgesetzt.	
Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.	

Beschluss V5-2021 (6/6):

§ 2

- Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

- Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

- Die Höhe der Vermarktungsumlage wird gemäß Anstaltssatzung § 9 ermittelt.

§ 6

- Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

- Es gilt der vom Verwaltungsrat als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- Es gilt der vom Verwaltungsrat als Teil des Haushaltsplans beschlossene Investitionsplan

Abstimmung Beschluss V5-2021

Herr Philipp Thoma stellt den Beschluss V5-2021 vor.

Abstimmung des Beschlusses durch Handzeichen

Zustimmungen: 29

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

2a) Holzvermarktung – Rückblick 2020

Vorstellung der Holzvermarktung durch Mathias Geisler.

Die Vermarktungsmenge in 2019 belief sich auf 22,256,77 fm, in 2020 auf 105.559,00 fm plus 366,90 fm aus den Privatwäldern. Demnach belief sich die vermarktete Menge in 2020 gesamt auf 105.925,90 fm, welche in 2020 in Rechnung gestellt wurde. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungstellung. Die erhöhte Verkaufsmenge war abhängig von der Kalamitätsschäden sowie Sturmschäden, welche die Wälder betreffen.

Die Aufteilung der Verkaufsmenge aus 2020 nach Rechnungsstellung und Forstämtern sowie Privatwäldern sieht wie folgt aus:

Forstamt Darmstadt:	Großkunden	17.526,580 fm
	Brennholz	188,260 fm
Forstamt Dieburg:	Großkunden	15.581,971 fm
	Brennholz	1.563,765 fm
Forstamt Langen	Großkunden	69.692,806 fm
	Brennholz	368,845 fm
Forstamt Hanau-Wolfgang	Großkunden	269,880 fm
	Brennholz	0,000 fm
Privatwälder	Großkunden	366,896 fm
	Brennholz	0,000 fm

Eine Aufteilung der Bestellungen von Brennholz über die Monate Oktober, November und Dezember Sieht wie folgt aus:

Oktober:	116 Bestellungen / 33%
November:	120 Bestellungen / 34%
Dezember:	118 Bestellungen / 33%

Die Stornierungsquote der Brennholzbestellungen in 2020 lag bei 8%. Diese entstand durch Rückgabe des erworbenen Holzes durch den Kunden sowie durch eine Bereinigung der Datenbanken zwischen Forstämtern und Holzkontor.

Aufgrund der bereinigten Datenbank wird die Stornierungsquote in 2021 voraussichtlich sinken.

Auf Basis der Verkaufsmengen ergeben sich folgende Rechnungssummen für das Jahr 2020:
Rechnungssumme ab dem 27.04.2021 für gewerbliche Kunden: 2.547.830,70€ zzgl. MwSt
Rechnungssumme Brennholz ab dem 09.06.2021: 101.667,09€ zzgl. MwSt

Die Grundlager der Umlagerechnungen der jeweiligen Anstaltsträgerinnen belief sich 2020 auf 2,50€ je Hektar bewirtschafteter Waldfläche sowie 1,00€ je verkauftem Festmeter. Hieraus ergibt sich als Vergleichswert eine Umlagehöhe von 1,48€/fm

In 2021 wird die Vermarktungsmenge aufgrund von Zuwachs durch Privatwälder und Anstaltsträgerinnen voraussichtlich steigen.

2b) Holzmarktentwicklung 2020/2021

Vorstellung der Holzmarktentwicklung durch Herrn Mathias Geisler.

Die dreijährige Trockenheit führte europaweit zu hohem Rundholzaufkommen und demnach zu einem Überangebot an Rundholz.

Die heimische Sägeindustrie konnte die angefallenen Mengen teilweise nicht mehr aufnehmen, demnach erreichten die Rundholzpreise am heimischen Markt ein historisches Tief.

Der Rundholzexport erreichte seinen Höchststand.

Inzwischen wird das Schnitt- und Bauholz knapp.

Die Nachfrage für Rundholz-, Schäl- und Sägesortimenten ist groß.

Nadel- und Industrieholz ist weiterhin in großen Mengen am Markt.

2c) Ausblick und Erwartungen 2021/2020

Mathias Geisler berichtet über die Laub- und Nadelholz-Preiserwartung 2021/2022 frei Waldstraße.

Für Nadel-Sägeholz werden stark steigende Preise erwartet.

Für Laub-Säge- und Schälholz leicht steigende Preise.

Nadel-Industrieholz ist weiterhin schwer zu vermarkten.

Für Laub-Industrieholz steigt der Verkaufspreis leicht.

2d) Prozessoptimierung Zahlungsverkehr – Bisheriger Prozess

Mathias Geisler stellte den bisherigen und den zukünftigen Prozess des Zahlungsverkehrs vor.

Vermarktung: Gutschrift durch Kunden

- Vermarktung Rundholz durch Holzkontor
- Gutschriftversand von Kunden an Holzkontor und Geldeingang bei Kommune
- Prüfung der Gutschrift durch Holzkontor
- Versand der geprüften Gutschrift durch Holzkontor an Kommune oder Korrektur/Rückfrage von Holzkontor an Kunden

In diesem Prozess übernimmt das Holzkontor die Kommunikation mit den Kunden, der Spedition und der Revierleitung.

Vermarktung: Rechnungsstellung durch Holzkontor

- Vermarktung Rundholz durch Holzkontor
- Rechnungsstellung durch Holzkontor
- Holzkontor schickt Rechnung an den Kunden, Kopie an Kommune
- Überwachung Zahlfristen durch Kommune
- Geldeingang bei Kommune
- Kommune versendet Abfuhrgenehmigung und informiert Holzkontor über Geldeingang

In diesem Prozess übernimmt das Holzkontor die Kommunikation mit den Kunden, der Spedition und der Revierleitung.

Neuer Prozess

- Geldeingänge auf „Treuhandkonto“ Holzkontor
- Rechnungen durch Holzkontor / Gutschriftbelege an Holzkontor
- Holzkontor prüft und überwacht Geldeingänge
- Holzkontor überweist Betrag an Kommune und mailt die zugehörigen Belege
- Holzkontor versendet Abfuhrgenehmigung
- Holzkontor belastet/entlastet ggf. Bürgschaften/Abschlagszahlungen

Vorteile dieses neuen Prozesses sind, dass alle Aufgaben in einer Organisation bearbeitet werden. Es entsteht deutlich geringerer Abstimmungsbedarf zwischen dem Holzkontor und den Kommunen. Alle relevanten Vermarktungsinformationen liegen dem Holzkontor unmittelbar vor.

Joachim Ruppert bringt sich ein und gibt den Hinweis, dass ein Verständnis für die Folgen dieser Prozessoptimierung sowie für diese Lösungsfindung zwingend notwendig ist.

Anfrage eines Anwesenden: „Wie oft wird mit den Kommunen abgerechnet?“

Antwort von Mathias Geisler: „Dies wird derzeit noch geklärt.“

Einwand Joachim Ruppert: „Tagesgenau ist nicht erforderlich, aber den Monat sollte es nicht überschreiten. Die Masse der Arbeit würde zu viel werden.“

Mathias Geisler: „Ein Prozess wird gefunden.“

Keine Rückfragen

3a) Erweiterung der AöR um neue Mitglieder – Prozessbeschreibung und Vorstellung der aktuellen Satzung

Die Prozessbeschreibung und Vorstellung der aktuellen Satzung übernimmt Herr Geisler.

Die Satzungsänderungen wurden den Anstaltsträgerinnen als vorbereitende Unterlage vorab zur Verfügung gestellt.

Mathias Geisler stellt unerhebliche Satzungsänderungen vor, die in 2019 beschlossen wurden.

Der Anfrage, die Satzungsänderungen erneut einzeln durchzugehen und erneut zu erläutern, wurde durch die Anwesenden nicht zugestimmt. Somit wurden die Satzungsänderungen nicht mehr einzeln erläutert.

Die Satzungsänderungen aus 2020 wurden einzeln vorgestellt und erläutert.

Neue Mitglieder des Holzkontor werden:

Stadt Bruchköbel (195 ha, 470 Efm/Jahr)

Stadt Hanau (1.349 ha, 5.145 Efm/Jahr)

Stadt Maintal (653 ha, 2.632 Efm/Jahr)

Stadt Offenbach am Main (1.330 ha, 6.160 Efm/Jahr)

Gemeinde Schöneck (Hessen) (220 ha, 1.241 Efm/Jahr)

Anfrage eines Anwesenden:

„Können die neuen Mitglieder heute bereits mitbeschließen?“

Antwort durch Mathias Geisler und Joachim Ruppert:

„Nein, es können ausschließlich die bisherigen Mitglieder heute mitbeschließen“

Beschluss V6-2021:

Der Verwaltungsrat der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR stimmt dem vorgestellten Beschlussfassungsprozess hinsichtlich der ersten und zweiten Satzungsänderung zu.

Die Zustimmung bezüglich der ersten und zweiten Satzungsänderung wird erneut bestätigt.

Die Anstaltssatzung wird in der vorgestellten Form unter Berücksichtigung der dargelegten Änderungen beschlossen.

ANSTALTSSATZUNG

Die

Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Wissenschaftsstadt Darmstadt,
Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach,
Stadt Langen (Hessen), Landkreis Offenbach,

Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Mühltal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Münster (Hessen), Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach,
Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach,
Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben die

- Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 05.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 27.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 21.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 11.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 19.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 25.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 12.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 21.03.2019.
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 25.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am 19.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 12.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Schaaheim in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 04.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu beachten.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde Alsbach-Hähnlein
- Stadt Babenhausen
- Gemeinde Bickenbach
- Wissenschaftsstadt Darmstadt
- Stadt Dieburg
- Stadt Dietzenbach
- Gemeinde Egelsbach
- Gemeinde Eppertshausen
- Gemeinde Fischbachtal
- Stadt Griesheim
- Stadt Groß-Bieberau
- Stadt Groß-Umstadt
- Gemeinde Groß-Zimmern
- Gemeinde Hainburg
- Stadt Langen (Hessen)
- Gemeinde Mainhausen
- Gemeinde Messel
- Gemeinde Modautal
- Stadt Mühlheim am Main
- Gemeinde Mühlthal
- Gemeinde Münster (Hessen)
- Stadt Ober-Ramstadt
- Stadt Obertshausen
- Gemeinde Otzberg
- Stadt Reinheim
- Stadt Rödermark
- Stadt Rodgau
- Gemeinde Roßdorf
- Gemeinde Schaafheim
- Gemeinde Seeheim-Jugenheim
- Stadt Seligenstadt
- Stadt Weiterstadt

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Stadt Bruchköbel
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Hanau
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Stadt Maintal
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Stadt Offenbach am Main
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Schöneck (Hessen)
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen. Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und -bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AÖR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung des § 126a Abs. 5 und § 71 Abs. 2 HGO Personal

anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 1 und Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Fehlbeträge oder Umlagen gemäß § 9 Abs. 2
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß § 29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen, nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.

(2) Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere die Spezialregelungen des §126a HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO).

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 9 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§9

Kostenverteilung

(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten. Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs. 1 anzuwenden ist.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nach § 128 ff HGO werden vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden möglich, der AöR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des § 29b KGG.

(2) Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung

Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AöR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der ausscheidenden Anstaltsträgerin zu treffen, falls Nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

§12

Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

§13 Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen. Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

§14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Abstimmung Beschluss V6-2021

Herr Philipp Thomas stellt den Beschluss V6-2021 vor.
Abstimmung des Beschlusses durch Handzeichen

Zustimmungen: 29

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

3b) Vorstellung der Beschlussvorlage

Die Beschlussvorlagen werden durch Herrn Philipp Thoma vorgestellt.

Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsänderungen müssen von allen Anstaltsträgerinnen separat beschlossen werden. Hierfür wird den Anstaltsträgerinnen vorab eine Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse müssen der AöR zugesandt werden.

Nachdem die Beschlüsse erfolgt sind, wird den Anstaltsträgerinnen eine Veröffentlichungsvorlage zugesandt.

Die Anstaltsträgerinnen werden gebeten, den Erhalt der o.g. Vorlagen abzuwarten.

Entwürfe der Beschlussvorlagen, nicht zur Verwendung bestimmt:

Beschlussvorlage für Gründungsmitglieder 1/3:

Beschluss:

Satzungsänderung – Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Die Anstaltssatzung der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR wird inklusive der erfolgten Änderungen wie vorgestellt beschlossen. Dies beinhaltet ausdrücklich die Aufnahme der genannten Kommunen als neue Anstaltsträgerinnen sowie die entsprechende Anpassung der Stammkapitaleinlage.

Die Vermarktung von Rundholz für privatwaldbesitzende Dritte wird ermöglicht, sofern die Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

Begründung:

Während der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats des Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR am 07.08.2019 wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

HIER WERDEN DIE SATZUNGSÄNDERUNGEN VOM 07.08.2019 AUFGEFÜHRT.

Die hier beschlossenen Anpassungen optimieren und präzisieren die laufenden Arbeitsprozesse und vereinfachen die Vertretungsbefugnisse.

Beschlussvorlage für Gründungsmitglieder 2/3:

Begründung Fortsetzung:

In der Verwaltungsratsitzung des Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR am 22.09.2020 wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

HIER WERDEN DIE SATZUNGSÄNDERUNGEN VOM 22.09.2020 AUFGEFÜHRT.

Die in §1 Abs.3 genannten Anstaltsträgerinnen werden um die o.g. Kommunen ergänzt. Das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR passt die Stammkapitaleinlagen entsprechend an und führt die zugehörige Umverteilung durch. Die Vermarktung des Rundholzes der in §1 Abs.3 genannten Anstaltsträgerinnen wird um die neuen Kommunen erweitert.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Rundholz für privatwaldbesitzende Dritte auf Anfrage zu vermarkten. Dies wird einen weit untergeordneten Anteil am Gesamtumsatz des Holzkontors einnehmen. Vornehmlich bedarf es dieser Option, um die Rundholzvermarktung für den Hospitalwald Hofheim (Zuständigkeit Forstamt Darmstadt) durchzuführen.

Beschlussvorlage für Gründungsmitglieder 3/3:

Begründung Fortsetzung:

Die Satzung umfasst nach erfolgten Anpassungen folgenden Wortlaut:
*Hier wird die vollständige Satzung in der Fassung vom 22.09.2020 aufgeführt.
Die Änderungen sind darin farblich markiert.*

*Anfrage eines Anwesenden: „Bekommen alle Eine Empfehlung?“
Antwort Herr Geisler: „Ja, jede Kommune bekommt eine Beschlussvorlage.“*

*Joachim Ruppert erklärt den Vorgang der Satzungsbeschlüsse noch einmal.
„In der Beschlussvorlage darf der Text nicht mehr verändert werden!
Jede Anstaltsträgerin muss diese selbstständig veröffentlichen.
Beschlussgrundlage wird noch einmal als Satzungsänderung wiederholt.“*

Beschlussvorlage für Neumitglieder 1/3:

Beschluss:

Satzung der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Die Kommune XXX hat den Beitritt zur Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR als Anstaltsträgerin beschlossen und stellt eine entsprechende Stammkapitaleinlage.

Die Anstaltssatzung der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR wird wie vorgestellt beschlossen.
Dies beinhaltet ausdrücklich die Aufnahme der genannten Kommunen als neue Anstaltsträgerinnen sowie die entsprechende Anpassung der Stammkapitaleinlage je Anstaltsträgerin.
Die Vermarktung von Rundholz für privatwaldbesitzende Dritte wird ermöglicht, sofern die Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

Beschlussvorlage für Neumitglieder 2/3:

Begründung:

Seit dem 01.10.2019 ist eine Vermarktung von Rundholz aus Kommunalwäldern mit einer Flächengröße von über 100ha durch Hessen-Forst gemäß Kartellrechtsentscheidung nicht mehr zulässig. In der Folge wurden in Hessen und deutschlandweit neue Vermarktungsorganisationen gegründet.
Das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR tritt als Vermittler auf und übernimmt sämtliche Aufgaben der Holzvermarktung für Anstaltsträgerinnen und im Einzelfall für privatwaldbesitzende Dritte.
Hessen-Forst darf den Waldbesitzerinnen die vorgelagerten Arbeiten weiterhin anbieten.
Das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR ist bereits seit April 2020 voll handlungsfähig und hat für die Anstaltsträgerinnen bereits etwa 150.000fm Rundholz vermarktet.
Die Kosten für die Vermarktung des Rundholzes durch die Holzvermarktungsorganisation werden sich langfristig voraussichtlich bei etwa 2,-€ je vermarktetem Festmeter Rundholz stabilisieren. In den ersten drei Jahren werden die tatsächlichen Kosten tiefer sein, da die Holzvermarktungsorganisation eine Anschubfinanzierung erhält.
Der Beitritt zum Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR garantiert eine professionelle Vermarktung des kommunalen Rundholzes.

Beschlussvorlage für Neumitglieder 3/3:

Begründung Fortsetzung:

Hier wird die vollständige Anstaltssatzung aufgeführt. Die erfolgten Anpassungen sind farblich hinterlegt.

3c) Vorstellung der Veröffentlichungsgrundlage

- Die Beschlüsse der Anstaltsträgerinnen werden der AÖR in Kopie (digital) zugesandt
- Veröffentlichung der Satzungsänderungen:
 - Empfehlung: Veröffentlichung der gesamten Satzung (ggf. mehrere Anstaltsträgerinnen gemeinsam, sofern selbes Veröffentlichungsorgan)
- Veröffentlichungsvorlage wird den Anstaltsträgerinnen von der AÖR zugesandt, nachdem alle Beschlüsse vorliegen
- Veröffentlichungsnachweise digital an Holzkontor
- Wirksame Veröffentlichungen werden dem RPDA durch die AÖR angezeigt

4) Verschiedenes/Rückfragen

- 17.08.2021 – Holzkontor Konferenz

Vorstellung der Konferenz durch Mathias Geisler.

Die Konferenz soll einem besseren Kennenlernen und Prozessoptimierung dienen.

Der Schwerpunkt wird auf dem Thema „gute Zusammenarbeit“ liegen.

Mathias Geisler bittet erneut um Anmeldungen.

- Nummernplättchen Holzkontor (Umlagefinanziert)
 - Nur Logo schwarzweiß einmalig 100,-€
 - Logo + „Holzkontor“ einmalig 150,-€
 - Je Plättchen
 - 0,12 € (ab 100.000 Stück abzgl. 20% Rabatt)

Vorstellung und Erklärung der Nummernplättchen

Plättchen sollen zentral durch das Holzkontor bestellt werden, da eine größere Bestellmenge Rabatte einräumt.

Die Nummernplättchen sollen mit dem Holzkontor-Logo versehen werden, um einen zentralen Auftritt nach Außen zu erzielen.

Die Kosten werden über die Umlage finanziert.

Keine Rückfragen oder Einsprüche

Abschlussworte durch Joachim Ruppert und Philipp Thoma.